

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 134

Diez, Freitag den 9. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweiß- apparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die in zwei Größen hergestellten Äthylenschweißapparate „Viktoria“ der Firma Maschinenvertrieb Viktoria in Berlin, die durch meinen Erlaß vom 25. August 1914 (G.-M.-Bl. S. 465) nach § 12 der Äthylenerordnung unter der Typenbezeichnung „/ 38“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 29“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerrechtlich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 25. August 1914 auf den Zinntropfen oder Rieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselrevisionsvereins in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 20. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

L. 5200.

Diez, den 7. Juni 1916.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden hierauf mit dem Bemerken besonders hin, daß die Apparate mit einem Fabrik Schild versehen sein müssen, das, bis auf die Typennummer „A 29“ an Stelle von „/ 38“, die im Erlaß des Herrn Handelsministers vom 25. August 1914 angeführten Angaben enthält.

Die mit den Apparaten fest zu verbindende Wasservorlage muß die gleiche sein, wie die zu den Apparaten mit Typennummer „/ 38“ gehörige Wasservorlage.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Nr. 1343 G.

Diez, den 5. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zu- und Abgangslisten des 1. Vierteljahres 1916 sind mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der säumigen Bürgermeister abgeholt werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungs-Kommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der dafür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingesandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künftig stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Die Pflichtigen sind künftig in den Listen in der gleichen Reihenfolge ununterbrochen aufzuführen, wie sie in den Belegen aufgeführt sind. Im Interesse der leichteren und schnelleren Aufstellung und Prüfung der Listen ist dies unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
J. A.: Markloff.

Bekanntmachung.

Der stellvertretende Kommandierende Herr General hat bestimmt, daß die Leiter der militärischen Jugendvorbereitung die Bescheinigung über Teilnahme an der militärischen Vorbereitung nur solchen Jungmännern ausstellen dürfen, welche mindestens drei Monate bei der Jugendvorbereitung eingeschrieben waren und sich in jeder Woche an mindestens einer Übung, sowie außerdem an allen in ihrer Abteilung stattfindenden Sonntagsübungen teilgenommen haben.

Ein Fernbleiben von diesen Übungen ist nur ausnahmsweise und nur aus zwingenden Gründen statthaft. Inwieweit „zwingende“ Gründe für das Fernbleiben vorliegen, entscheidet der Leiter.

Wiesbaden, den 29. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Die 5036. Die 3., den 7. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Sinnsichtlich der Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1915/16 verweise ich auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. A. M. in Frankfurt a. M., bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 17. September 1915, Kreisblatt Nr. 217.

Ein neues Verzeichnis der gemäß § 4 a. a. O. in Betracht kommenden Wägereien ist im Kreisblatt Nr. 100 von diesem Jahre veröffentlicht worden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Interessenten hierauf aufmerksam zu machen, damit Verstöße gegen diese Vorschriften vermieden werden.

Der Landrat.

S. B.

Bimmermann.

I. 5320.

Die 3., den 7. Juni 1916.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 31. Mai d. J. erteilten Jagdscheine:

a) Jahresjagdscheine:

Schildwächter, Dr., prakt. Arzt, Klingelbach,
Diehl, Johann Anton, Aufreicher, Altdorf,
Ltt, Karl, Landwirt, Müdershausen,
Franken, Josef, Bergmann, Altdorf,
Eichenauer, Florian, Fabrikbesitzer, Nassau,
Will, Peter, Fuhrmann, Diez,
Wessert, Wilhelm, Landwirt, Ebertshausen,
Wittlich, Philipp, Rentner, Katzenelnbogen,
Schön, Friedrich, Landwirt, Berghausen,
Langschieb, Karl, Landwirt, Niederneisen,
Kremer, Willi, Hotelbesitzer, Katzenelnbogen,
Kahler, H., Josef, Hof Dörsting b. Nassau,
Stoll, Karl, Gastwirt, Gonsenheim,
Behrend, Max, Major, Diez,
Möppel, Wilhelm Adolf, Gastwirt, Berndroth,
Birlenbach, Karl, Landwirt, Altdorf,
Ebel, Jakob, Gastwirt, Holzheim,
Scheld, Bürgermeister, Lohrheim,
Schön, Jakob, Landwirt, Oberneisen,
Schwarz, Karl, Studateur, Diez,
Müller, Adolf, Landwirt, Birlenbach,
Seel, Wilhelm, Landwirt, Freidorf,
Graf, Karl, Kaufmann, Diez,
Dhl, Georg Philipp, Landwirt, Lohrheim,
Dietrich, Gustav, Seizer, Holzheim,
Ebel, Otto, Kaufmann, Holzheim,
Schwenk, Joh. Georg, Landwirt, Lohrheim,
Singhof, Philipp, Landwirt, Dornholzhausen,
Fischbach, Heinrich, Gastwirt, Nassau.

b) Tagesjagdscheine:

Schellberger, Ernst, Gütervorsteher, Hahnstätten.

c) Unentgeltliche Jagdscheine:

von Kempis, Forstmeister, Katzenelnbogen,
Bürhaus, R., Forstmeister, Diez,
Scheuter, Waldwärter, Steinsberg.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Bimmermann.

Abt. 16 R. Tgb.-Nr. 1367.

Frankfurt a. M., den 24. 5. 1916.

Anordnung.

Militärpersonen, die von mir mit der Ausübung d. Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.

Militärpersonen, die von einem anderen kommandierenden General mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, sind in dem mir unterstellten Korpsbezirk zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 397).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und des Innern bestimme ich:

Zu § 1

Bei der Anzeige sind gesondert anzugeben die Vorräte an:

- a) Fleischkonserven,
- b) Räucherwaren von Fleisch,
- c) Dauerwürste aller Art,
- d) geräucherter Speck.

Die Angaben sind in Kilogramm, bei Fleischkonserven brutto für netto zu machen.

Zu § 3

Im Einvernehmen mit der Reichsfleischstelle wird den Kommunalverbänden gestattet, aus ihren Vorräten vorbehaltlich etwaiger Anrechnung der verbrauchten Mengen auf die zugelassene Zahl der beschlagnahmten Schlachtungen die Bevölkerung ihres Bezirks ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis weiter zu versorgen.

Zu §§ 5 und 8

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 6

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. A.:

gez.: Graf von Helldorf.

I.-Nr. 5708 II.

Die 3., den 2. Juni 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 — Kreisblatt Nr. 128 — den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen und die Ausführung zu überwachen.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916.
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:
Die Reichszuckersteile kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres gestatten.

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —, also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 340) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.
Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf

1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;
2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühenwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen;
4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Zettersatzstoffe zum Brotaufstrich;
5. Käse;
6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaoapulver aller Art, Zwiebad und Keks.

§ 2.

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen od. die Firma und den Ort der gewerbl. Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungs-ort dieser Person anzugeben;
2. die Zeit der Herstellung oder Füllung nach Monat und Jahr;
3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes), oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung

vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;

4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3.

Die in § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4.

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, ist verboten.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Freiherr von Stein.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Beurlaubung von Schulkindern für die Obsternate.

Nach seinem Erlaß vom 12. Juni 1915, wonach ältere Schulkinder für die Dauer des Krieges auch für die Obsternate auf Antrag zu beurlauben sind, will der Unterrichtsminister für das laufende Jahr besonders sorgsame Beachtung gesichert wissen. Nach Lage der Verhältnisse muß verhütet werden, daß auch nur kleine Teile der Obsternate unbenuzt bleiben oder verkommen, weil Obst und die daraus hergestellten Dauerzeugnisse, Obstmus, Obstgallert und Obstsäfte als Ersatz für Butter, Schmalz, Margarine und andere Pflanzen- und Tierfette von größter Bedeutung für die Volksernährung sind. Sehr viele Obstzüchter sind mit ihren Gehilfen und Arbeitern zum Heere eingezogen. Schulkinder können daher durch ihre Mithilfe bei der Obsternate wertvolle Dienste leisten. Gleichzeitig bringt der Minister den Runderlaß vom 15. Mai 1915, betreffend Bekämpfung der Obst- und Gemüsehädlinge und Verwertung der Erzeugnisse des Baltes für die Volksernährung erneut in Erinnerung.

! : **Camberg, 6. Juni.** Von den russischen Gefangenen, die bei hiesigen Landeleuten tagsüber beschäftigt sind und nachts in einem gemeinsamen Saale schlafen, sind am Mittwoch vier Gefangene durchgegangen, nachdem sie ihre Uniformen mit entwendeten Zivilkleidern vertauscht hatten.

! : **Höchst a. M., 5. Juni.** In der Generalversammlung der Höchst Farbwerke wurde beschlossen, eine Dividende von 20 Prozent wie im Vorjahre zu verteilen. Ferner wurde eine Erhöhung des Grundkapitals um 4 Millionen Mark beschlossen. Es wurde ferner der Abschluß einer neuen Interessengemeinschaft mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik, den Farbfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co., der Aktiengesellschaft für die Anilinfabrikation, der Leopold Cassella u. C., W. u. b. A., der Kalle und C. Aktiengesellschaft, sowie auch den Chemischen Fabriken vorm. Weiskerter Meer und der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron für die Dauer von 50 Jahren, also bis zum 31. Dezember 1965, beschlossen, auf der Grundlage, daß die Selbstständigkeit der Gesellschaften erhalten bleibt und die Gewinne vom 1. Januar 1916 ab — im Ausgleiche mit der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron vom 1. Januar 1917 ab — nach bestimmten Quoten aufgeteilt werden.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postschekkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Drankensstraße 92—94) einreichen und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Ausbündigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbekunde ohne sonstige Formalitäten der Erbschaftslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapita-

len von 1037 Millionen Mark und im Preuß. Staatsschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½ und 3 Prozent eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatsschuldbuches lauten rund 22 000 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12 000 über solche zwischen 4000 u. 10 000 M. u. mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Vermischte Nachrichten.

* **Kiew.** Im hiesigen städtischen Krankenhaus wurde im Dezember 1915 in der für die Angestellten aufgetragenen Suppe ein Stück Menschenfleisch gefunden; die Untersuchung der Krankenhausdirektion blieb erfolglos. Nachdem der Direktor den städtischen Behörden, die nach einiger Zeit davon erfuhr, auf eine Anfrage erklärte, er halte den Vorfall für einen „dummen Scherz“ eines Angestellten, hat die Leitung des städtischen Hygiene-Amtes unter schärfster Brandmarkung des „ungewöhnlich gemeinen Verbrechens“ eine verschärfte Aufsicht über das Krankenhaus verhängt.

Holzversteigerung.

Am Mittwoch, den 14. Juni ds. Js.

kommen folgende Hölzer in den Distrikten Grubentweg, Kellerswart, Försterswieschen, Großer Siebel und Speierskopf zur Versteigerung:

- 13 Festmeter Eichenstämmen,
- 99 Nm. Eichen-, Buchen-, Laub- und Nadelholz-Scheit und -Knüppel,
- 10 Reiserhäufen,
- 93 Nadelholzkreislerstangen 4. M.,
- 142 Nadelholzkreislerstangen 5. M.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr am Forsthaus, um 12 Uhr im Großen Siebel, und um 2 Uhr im Speierskopf.

Oberlahnstein, den 7. Juni 1916.

Der Magistrat.
Schily.

Fassbodenöl

Ersatz staubbindend, behördl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(8034)

Wer verkauft hier od. Umgegend sein Wohn- oder Geschäftshaus, Villa oder sonstige Besitzung? Offerte u. F. L. D. 4729 zur Weitergabe an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. [7461]

Ein gut erhaltenes

Reitzeng

zu kaufen gesucht. Angebote unter „Reitzeng“ an die Geschäftsstelle der Zeitung.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande.